

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 088-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.306

Eingereicht am: 08.05.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) (Sprecher/in)
Kocher Hirt (Worben)
Junker Burkhard (Lyss, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 07.06.2018

RRB-Nr.: 828/2018 vom 15. August 2018
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Ablehnung
Ziffer 2: Annahme und Abschreibung
Ziffer 3: Annahme und Abschreibung



Die Fördergelder des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sind vom Kanton Bern konsequent abzuholen

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Regierungsrat hat sicherzustellen, dass Kanton und Gemeinden und dadurch konkret die Familien auch im Kanton Bern von den gezielten Fördergeldern des Bundes zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit profitieren können. Die Fördergelder des Bundes sind konsequent abzuholen.
2. Gemeinden und private Trägerschaften sind auf das Förderinstrument der Projektfinanzhilfe und die hierfür bereitstehenden Fördergelder des Bundes aufmerksam zu machen.
3. Der Regierungsrat hat sicherzustellen, dass die familienergänzende Kinderbetreuung umfassend angeschaut wird, so dass im ganzen Kanton genügend Kitaplätze gewährleistet sind und auch nahtlos die familienergänzende Kinderbetreuung ab Kindergarten und Schuleintritt mit weiterführenden sowie ausreichenden Angeboten abgedeckt wird (bspw. mit Angeboten der Tageschulen, Tageseltern und Ferienbetreuung).

Begründung:

Es geht nicht an, dass unser Bundesstadt-Kanton Bern die Fördergelder des Bundes nicht abholen will. Es ist unsinnig, wenn ein so grosser und gewichtiger Kanton auf diese sehr gezielten und durchdachten Finanzhilfen des Bundes einfach verzichten würde. Das wäre schlecht für die Wirtschaft, schlecht für das Erreichen des Zieles einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie des Zieles, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Es widerspricht zudem der bisherigen Strategie des Kantons Bern in dieser Angelegenheit sowie den Sozialzielen und kann den Wirtschaftsstandort längerfristig schädigen, weil so gut ausgebildete Frauen nicht in den Arbeitsprozess zurückfinden.

Dies will der Bundesrat durch das Gewähren dieser Finanzhilfen aber genau erreichen. Die ausgebildeten Frauen sollen stärker in den Arbeitsmarkt integriert werden können, so dass die Schweiz von ausländischen Fachkräften unabhängiger wird. Gerade die Pflege ist beispielsweise stark auf unsere gut ausgebildeten Frauen angewiesen.

Die GEF sollte ausserdem nicht alleine federführend darüber befinden, da die ERZ genauso betroffen ist von diesen Fördergeldern des Bundes, beispielsweise in Bezug auf Tagesschulen und Ferienbetreuung. Es geht bei den Fördergeldern des Bundes nämlich nicht ausschliesslich um die Vorschule, es betrifft nicht alleine Kitas.

Für viele Eltern stellt die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit nach wie vor eine grosse Herausforderung dar. Man muss das Ganze auch aus einer umfassenden, ganzheitlichen Optik betrachten, denn mit der Kita ist die familienergänzende Kinderbetreuung noch nicht abgeschlossen. Die Kinder besuchen heute aufgrund von Harmos bereits ab 4 Jahren den Kindergarten, mit 6 Jahren die Schule. Familienergänzende Kinderbetreuung muss somit nahtlos mit weiterführenden Angeboten abgedeckt werden, sonst fangen die Probleme der Bereuungsplatzsuche ab KIGA- und Schuleintritt wieder von vorne an. Der Kanton muss einen reibungslosen Übergang der familienergänzenden Kinderbetreuung gewährleisten und sicherstellen können. Die Finanzhilfen des Bundes unterstützen den Kanton hierbei.

In der Schweiz sind zwar die kaufkraftbereinigten Vollkosten eines Krippenplatzes ähnlich hoch wie in anderen europäischen Ländern, aber im Unterschied zu den Nachbarländern beteiligt sich die öffentliche Hand der Schweiz deutlich schwächer an den Krippenkosten. Der Anteil der Kosten, den die Eltern selbst tragen müssen, fällt in der Schweiz viel höher aus. Zudem gibt es in der Schweiz erheblich weniger subventionierte Krippenplätze.

Die Erwerbstätigkeit beider Elternteile in der Schweiz lohnt sich aus finanzieller Sicht häufig nur bedingt oder gar nicht. Das Betreuungsangebot ist zudem kaum auf die Bedürfnisse von Eltern mit unregelmässigen Arbeitszeiten oder Eltern, die ihre Kinder auch während der Schulferien betreuen lassen müssen, zugeschnitten.

Deshalb will der Bund jene Kantone und Gemeinden unterstützen, welche die Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung senken. Zudem fördert er Projekte, mit denen Betreuungsangebote besser auf die Bedürfnisse berufstätiger Eltern ausgerichtet werden. So sollen zum Beispiel Projekte für Betreuungsangebote ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten oder Projekte für eine ganztägige Betreuung von Schulkindern gefördert werden, zum Beispiel eben Projekte, die umfassende und gemeinsam mit der Schule organisierte Betreuungsangebote für Schulkinder bereitstellen und die für die Eltern eine wesentliche Vereinfachung des Tagesablaufs darstellen.

Für diese zwei neuen Finanzhilfen stellt der Bund 100 Millionen Franken bereit, von denen 95 Millionen den Kantonen zur Verfügung gestellt werden. Das revidierte Gesetz sowie die entsprechenden Verordnungsänderungen treten auf den 1. Juli 2018 in Kraft. Ab da hat man 5 Jahre Zeit, diese Fördergelder abzuholen.

Mit diesen zwei neuen Förderinstrumenten schafft der Bund auf fünf Jahre befristete finanzielle Anreize, um die aktuelle Situation zu verbessern: Finanzhilfen für die Erhöhung von kantonalen und kommunalen Subventionen und für Projekte zur besseren Abstimmung des Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern.

Die Projektfinanzhilfe kann sowohl Kantonen als auch Gemeinden sowie juristischen und natürlichen Personen gewährt werden, die ab Inkrafttreten der Gesetzesänderung ein Gesuch um finanzielle Unterstützung stellen können. Die Finanzhilfen sind auf drei Jahre begrenzt und umfassen höchstens die Hälfte der Projektkosten.

Bei der Projektfinanzhilfe können Gemeinden und private Trägerschaften zudem unabhängig vom Kanton auch selber Gesuche eingeben (z. B. für Ferienbetreuungsangebote). Deshalb sind sie unbedingt auf die Möglichkeit dieser konkreten zur Verfügung stehenden Fördergelder des Bundes aufmerksam zu machen – auch damit sie dies frühzeitig in ihren Budgetentscheidungen berücksichtigen können.

Auch der Arbeitgeberverband begrüsst aus diesen Gründen die Fördergelder des Bundes. Er sagt zudem auch, dass ländliche Gebiete nach wie vor häufig kein ausreichendes Platzangebot aufweisen und vielerorts die Nachfrage nach schulergänzender Kinderbetreuung zu Randzeiten (abends oder während der Schulferien) besteht.

Die Fördergelder leisten einen wichtigen Beitrag, um diese Ziele zu erreichen, eine befriedigendere Situation in der familienergänzenden Kinderbetreuung zu ermöglichen und so die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit in den Kantonen zu verbessern.

Begründung der Dringlichkeit: Die Gesuche für die Fördergelder des Bundes können ab Juli 2018 gestellt werden, Kanton wie Gemeinden müssen früh wissen, woran sie sind, um es für ihre Budgetplanungen sowie Budgetentscheidungen berücksichtigen zu können.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1:

Der Bund stellt ab Juli 2018 erstmals für die Periode 2018-2023 zwei neue Fördergefässe für die familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung:

- Finanzhilfen für die Erhöhung von Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung
- Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern.

Gesuche um Finanzhilfen für Projekte, die zur besseren Abstimmung der Angebote auf die Bedürfnisse der Eltern führen, können von Kantonen, Gemeinden, Trägerschaften oder anderen Akteuren eingereicht werden. Nähere Ausführungen folgen in der Antwort auf Ziffer 2.

Die Finanzhilfen für Subventionserhöhungen können nur von den Kantonen beantragt werden. Jeder Kanton darf während der Laufzeit des Bundesgesetzes nur ein Gesuch für alle Betreuungsangebote im Kanton stellen (Kindertagesstätten, Tagesfamilienorganisationen, Tagesschu-

len, Ferienbetreuung). Um Finanzhilfen zu erhalten, muss der Kanton nachweisen können, dass die Summe der Subventionsveränderungen über alle Gemeinden und über alle Betreuungsangebote hinweg positiv ausfällt, dass sie das Ergebnis einer politischen Entscheidung des Kantons und/oder der Gemeinde sind und dass die Finanzierung auch nach Ablauf der Finanzhilfen weiterhin gesichert ist. Um die geplanten und die tatsächlichen Subventionserhöhungen in den Gemeinden nachweisen zu können, sind deshalb vor der Gesuchstellung und während der Ausrichtung der Finanzhilfen mehrere Erhebungen bei allen Gemeinden eines Kantons erforderlich. Folgende Daten müssten erhoben werden:

- aktuelles Subventionssystem
- pro Gemeinde ausgerichtete Beträge
- geplante Subventionsveränderungen und geplante Beträge pro Gemeinde
- Dokumentation zur langfristigen Finanzierung der geplanten Erhöhungen pro Gemeinde

Diese Daten müssen über Jahresrechnungen, Voranschläge und Finanzpläne aller Gemeinden im jeweiligen Kanton erhoben werden. Zum Vergleich: Der Kanton Aargau plant, 8 Erhebungen bei seinen 212 Gemeinden durchzuführen: Zwei Umfragen vor der Einreichung des Gesuchs (Vorabklärungen und definitive Erhebung), sowie zwei Umfragen in jedem Jahr der Finanzhilfen (provisorische und definitive Jahresrechnungen). Mit der Einreichung eines Gesuchs ist unweigerlich ein enorm grosser administrativer Aufwand verbunden.

Eine erste Vorprüfung des Kantons Bern beim Bundesamt für Sozialversicherungen hat ergeben, dass der Kanton Bern, sollte er ein Gesuch einreichen, mit keinen oder nur geringen Finanzhilfen rechnen kann. Dies wegen der engen Auslegung des Begriffs der „Subventionserhöhung“ seitens des Bundes:

Subventionserhöhungen in Kitas und bei Tagesfamilien

Derzeit investiert der Kanton Bern knapp 70 Mio. Franken in die Subventionierung der Elterntarife in Kitas und bei Tagesfamilien. Mit der Einführung der Betreuungsgutscheine (ab 1.4.2019) wird sich der Kanton verpflichten, alle von den Gemeinden ausgegebenen Gutscheine mitzufinanzieren. Mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen werden aber keine Subventionserhöhungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen möglich, da der Systemwechsel möglichst kostenneutral erfolgen soll. Dass der Kanton Bern bereits heute stark in die Subventionierung der Elterntarife investiert und in den letzten Jahren das Budget kontinuierlich ausgeweitet hat, wird durch den Bund bei der Subventionsvergabe nicht berücksichtigt.

Subventionserhöhungen in Tagesschulen

Die Erziehungsdirektion finanziert seit 2010 die schulergänzende Betreuung (Tagesschulen) bedarfsgerecht mit. Durch die steigende Nachfrage nach Betreuung zahlt sie jährlich zunehmende Beiträge aus dem Lastenausgleich Lehrergehälter an die Gemeinden aus. Für das Schuljahr 2016/17 z.B. rund CHF 33,2 Millionen, was einer Zunahme um CHF 2,5 Millionen im Vergleich zu 2015/16 entspricht. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat die Anfrage der Erziehungsdirektion, ob der Kanton Bern für diese Subventionserhöhung Finanzhilfen beantragen kann, abschlägig beantwortet: Da der Subventionserhöhung kein aktiver Beschluss des Kantons zu Grunde liegt und keine Systemanpassung vorliegt, gilt die Zunahme der Subventionen im Tagesschulbereich nicht als Subventionserhöhung im Sinne der Finanzhilfen und ein allfälliges Gesuch müsste abgelehnt werden.

Subventionserhöhungen in der Ferienbetreuung

Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2018 eine Revision des Volksschulgesetzes verabschiedet und es ermöglicht, dass der Kanton Beiträge an die Kosten der Gemeinden für Ferienbetreu-

ung leisten kann. Der Regierungsrat erarbeitet nun die entsprechende Revision der Volksschulverordnung per 1. Januar 2019. Momentan geht die Erziehungsdirektion davon aus, dass der Kanton total Beiträge zwischen CHF 555'000 und CHF 1'380'000 leisten wird. Voraussichtlich würden diese Beiträge als Subventionserhöhung im Sinne des BSV gelten. Allerdings ist noch unklar, ob und in welchem Umfang auch die Gemeinden ihre Beiträge an die Ferienbetreuung erhöhen oder allenfalls aufgrund der kantonalen Finanzierung ihre Beiträge senken werden.

Fazit: Der Aufwand für die Einreichung eines Gesuchs ist sehr gross und die zu erwartenden Finanzhilfen wären sehr gering, da nur im Bereich der Ferienbetreuung tatsächlich mit gewissen Mehrausgaben gerechnet werden kann. Insbesondere auch unter Berücksichtigung, dass für die Erhebungen wohl ein externer Auftrag vergeben werden müsste, da die internen Personalressourcen aktuell sehr stark eingebunden sind (Einführung Betreuungsgutscheine und Mitfinanzierung Ferienbetreuung).

Zu Ziffer 2:

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Erziehungsdirektion haben bereits eine aktive Kommunikation zu den neuen Fördergefässen vorgesehen. Diese wird im Sommer umgesetzt. Der Kanton begrüsst die Einreichung entsprechender Gesuche beim BSV, um das Angebot dank Finanzhilfen besser auf die Bedürfnisse der Eltern abzustimmen.

Die Anforderungen zum Erhalt von Finanzhilfen sind für die Gesuchstellenden jedoch hoch, da das bestehende Angebot massgebend erweitert werden muss. Beispielsweise muss ein Ferienbetreuungsangebot die üblichen Öffnungszeiten um 8 Schulferienwochen oder eine Kita die Öffnungszeiten um 2 Wochen pro Jahr erweitern. Wird nun ein Betreuungsangebot massgeblich erweitert, so entspricht dies, v.a. in der Ferienbetreuung, nicht überall dem aktuellen Bedarf, weshalb die Gesuchstellung nicht für alle Gemeinden sinnvoll wäre. Ein Projekt erhält des Weiteren nur dann Finanzhilfen, wenn es auf das ganze Einzugsgebiet ausgerichtet ist oder bei einem Pilotprojekt eine solche Ausweitung geplant ist. Es muss auch bedacht werden, dass bei der Berechnung der Finanzhilfe nur die anrechenbaren Projektkosten, insbesondere für die Erarbeitung eines Detailkonzepts, relevant sind (d.h. ohne Betriebskosten, allfällige Umbaukosten, Materialkosten). Aus all diesen Gründen rechnet der Kanton nicht damit, dass viele Gesuche um Fördermittel eingereicht werden.

Durch die Einführung von Betreuungsgutscheinen werden voraussichtlich mehr Familien von den Subventionen profitieren können und es werden Anreize geschaffen, dass sich Angebot und Nachfrage besser aneinander anpassen. Allerdings haben die Abklärungen beim BSV ergeben, dass Systemumstellungen nicht als Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern berücksichtigt werden.

Ziffer 3:

Der Kanton Bern begrüsst und teilt das Anliegen der Motionärin, die familienergänzende Kinderbetreuung ganzheitlich und umfassend anzuschauen. Aus diesem Grund investiert er namhafte Beträge in die Vergünstigung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich wie auch im schulergänzenden Bereich und fördert so die nahtlose Betreuung beim Schuleintritt. Im schulergänzenden Bereich (Tagesschulen) finanziert der Kanton bereits heute ein bedarfsgerechtes Angebot mit.

Im Vorschulbereich setzt der Kanton Bern mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen und der Mitfinanzierung jedes Betreuungsgutscheins einen deutlichen Anreiz für Gemeinden, allen Eltern, welche die Bezugskriterien erfüllen, einen Betreuungsgutschein auszugeben. Sofern kei-

ne oder nur wenige Gemeinden die Gutscheine kontingentieren, werden Nachfrage und Angebot mit der Umstellung auf das Gutscheinsystem weitgehend durch den Markt reguliert. Im Pilotversuch der Stadt Bern hat sich gezeigt, dass sich das Angebot der Nachfrage rasch anpasst, sobald alle Familien mit Bedarf eine Vergünstigung erhalten. Es ist davon auszugehen, dass dieser Effekt auch in den anderen Gemeinden eintritt, die auf eine Kontingentierung der Gutscheine verzichten. Gefördert wird die Anpassung des Angebots an die Nachfrage auch dadurch, dass Familien ihre Gutscheine auch in anderen Gemeinden als der Wohnsitzgemeinde einlösen können. Zudem müssen im Betreuungsgutscheinsystem die Gemeinden nicht die Betreuung organisieren, sondern nur Gutscheine ausstellen. Auch dies ist ein zentraler Beitrag zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Systems.

Inwiefern Eltern und Kinder in den einzelnen Gemeinden effektiv auf ein naht- und lückenloses Betreuungsangebot zurückgreifen können, ist in erster Linie von den Anstrengungen der Gemeinden abhängig. Im Vorschulbereich ist dies stärker als im Schulbereich der Fall. Im Bereich der schulergänzenden Betreuung sind die Gemeinden verpflichtet, ein Tagesschulangebot zu führen, sofern die Nachfrage gross genug ist. Im Vorschulbereich möchte der Regierungsrat die Gemeinden jedoch nicht dazu verpflichten, für Familien mit Bedarf Gutscheine auszustellen. Jede Gemeinde soll selber entscheiden können, ob sie dieses Angebot ihren Familien bieten will, auch im Sinne der Standortpolitik.

Verteiler

- Grosser Rat